

sonstige Einkünfte § 22 EStG

Überschusseinkunftsart, bei der der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt wird.

Zu den sonstigen Einkünften zählen unter anderem die nachfolgenden **Einkünfte**:

1. Leibrenten nach § 22 Nr. 1 EStG

Hierzu zählen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die Renten aus den Versorgungswerken der Selbstständigen und die privaten Lebensversicherungen im Sinne des **§ 10 Absatz 1 Nr. 2b EStG** (Rürup-Rente und Lebensversicherungen ab 01.01.2005). Allen ist gemeinsam, dass der Steuerpflichtige eigene Beiträge geleistet hat.

Die Besteuerung der Rente richtet sich nach der Tabelle in **§ 22 Nr. 1 Satz 3 a aa EStG**. Wichtig ist der Besteuerungsanteil des Jahres des erstmaligen Rentenbezuges. Der steuerfreie Teil der Rente wird im **Folgejahr** festgelegt und bleibt dann bis zum Ende der Rente gleich nach **§ 22 Nr. 1 Satz 3 a aa Satz 4 EStG**.

Private Lebensversicherung, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden und andere Rentenversicherungen als in a genannt unterliegen der Besteuerung mit dem Ertragsanteil der Tabelle in **§ 22 Nr. 1 Satz 3 a bb EStG**.

Werden keine tatsächlichen Werbungskosten nachgewiesen, ist der Werbungskostenpauschbetrag nach **§ 9a Nr. 3 EStG** in Höhe von 102,00 € abzugsfähig.

Die Höhe der gezahlten Rente ist den jährlichen Rentenbezugsmitteilungen zu entnehmen, die nach **§ 22a EStG** von den Trägern der Rentenversicherung zu erstellen sind.

2. Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG

Hier sind die Einnahmen des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, der unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sein muss, gemeint. Dies ist nur dann als Einnahme anzusetzen, wenn der Zahlende die Ausgaben als Sonderausgaben im Sinne des **§ 10 Absatz 1 Nr. 1 EStG** geltend machen kann. Dies geht nur, wenn der andere Ehegatte die Anlage U unterschrieben hat. → Kindesunterhalt fällt also **nicht** darunter!

Für die Einnahmen gibt es einen Höchstbetrag in Höhe von 13.805,00 €. Alles was über den Betrag hinausgeht, ist damit steuerfrei.

Werden keine tatsächlichen Werbungskosten nachgewiesen, ist der Werbungskostenpauschbetrag nach **§ 9a Nr. 3 EStG** in Höhe von 102,00 € abzugsfähig.

3. Veräußerungsgeschäfte nach § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 EStG

Hier sind private Veräußerungen von bestimmten Gegenständen gemeint. Bei den Gegenständen kann es sich um Grundstücke, die nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden - **§ 23 Absatz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG** - oder um andere Wirtschaftsgüter handeln, wobei Aktien in **§ 20 Absatz 2 EStG** behandelt werden. Die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs ist hier **nicht** zu besteuern.

Bei der Veräußerung ist der Zeitraum zwischen der Anschaffung des Gegenstandes und der Veräußerung von Bedeutung. Bei Grundstücken beträgt dieser Zeitraum 10 Jahre, bei anderen Wirtschaftsgütern 1 Jahr nach **§ 23 Absatz 1 EStG**. Ist dieser Zeitraum überschritten, liegen keine steuerbaren Einkünfte vor.

Eine Anschaffung liegt nur dann vor, wenn der Gegenstand entgeltlich erworben wurde nach **H 23 EStH**. Bei einer Erbschaft oder Schenkung kommen damit Veräußerungsgeschäfte nicht zustande.

Der Veräußerungsgewinn errechnet sich nach **§ 23 Absatz 3 EStG** wie folgt: vom Veräußerungspreis sind die Anschaffungskosten gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen und die Veräußerungskosten abzuziehen. Verbleibt dann ein Gewinn so ist dieser nach **§ 22 Nr. 2 EStG** zu versteuern. Verbleibt ein Verlust, so kann dieser nach **§ 23 Absatz 3 Satz 7 EStG** nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden und auch nicht nach **§ 10d EStG** abgezogen werden. - **Verlustverrechnungsverbot** - Nach **§ 23 Absatz 3 Satz 8 EStG** kann eine Verrechnung nur mit Gewinnen aus der Veräußerung aus dem Vorjahr oder den Folgejahren verrechnet werden.

Ein Verrechnungsverbot besteht auch bei zusammenveranlagten Eheleuten, wenn der eine Ehegatte Gewinne und der andere Verluste aus der Veräußerung erzielt.

4. Einkünfte aus sonstigen Leistungen nach **§ 22 Nr. 3 EStG**

Zu diesen Einkünften gehören Leistungen aus der gelegentlichen Vermittlung, die gelegentliche Vermietung von beweglichen Gegenständen und Entgelte aus Fahrgemeinschaften. Von den Einnahmen sind die Werbungskosten abzuziehen.

Die Freigrenze beträgt nach **§ 22 Nr. 3 Satz 2 EStG** *weniger* als 256,00 €, liegt damit bei genau 255,99 €. Wird diese Grenze überschritten, so sind die Einkünfte in voller Höhe zu versteuern.

Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der Verlust nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden und auch nicht nach **§ 10d EStG** vorgetragen werden nach **§ 22 Nr. 3 Satz 3 EStG** – Verlustverrechnungsverbot. Nach **§ 22 Nr. 3 Satz 4 EStG** können die Verluste aber von Gewinnen aus dem Vorjahr oder den Folgejahren abgezogen werden.

Ein Abzug des Werbungskostenpauschbetrages nach **§ 9a Nr. 3 EStG** ist *nicht* möglich.

5. Einkünfte aus Abgeordnetenbezügen nach **§ 22 Nr. 4 EStG**

6. Einkünfte aus Altersvorsorgeverträgen nach **§ 22 Nr. 5 EStG**

Dies sind Einnahmen aus Verträgen, die aufgrund von steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse nach **§ 3 Nr. 56 EStG** oder aufgrund von steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eines Pensionskassen oder für eine Direktversicherung nach **§ 3 Nr. 63 EStG** oder aufgrund von steuerfreien Leistungen des Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds im Sinne des **§ 3 Nr. 66 EStG** erfolgen. Zusätzlich sind dies Leistungen aus der Riester-Rente gemäß **§ 10a EStG** und **§ 82 EStG**.

Werden keine tatsächlichen Werbungskosten nachgewiesen, ist der Werbungskostenpauschbetrag nach **§ 9a Nr. 3 EStG** in Höhe von 102,00 € abzugsfähig.